

Ausführungsbestimmungen zur Ausbildung zur Notfallsanitäterin / zum Notfallsanitäter in Nordrhein-Westfalen

Teil I

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	S. 4
1. Vorbemerkung	S. 4
2. Rechtliche Grundlagen	S. 5
B. Gliederung der neuen Ausbildung	S. 6
I. Allgemeine Rahmenbedingungen	S. 6
1. Vorbemerkungen	S. 6
2. Zuständigkeiten	S. 7
2.1 Novellierung der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe	S. 7
2.2 Anerkennung der Notfallsanitäterschulen	S. 7
2.3 Zuständige Behörde	S. 8
3. Finanzierung	S. 9
4. Ausbildungsvergütung	S. 10
II. Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung	S. 10
1. Vollausbildung	S. 10
2. Ergänzungsprüfung und Ergänzungsausbildung	S. 10
2.1 Ergänzungsprüfung nach Fallgruppe 1	S. 11
2.2 Ergänzungsprüfung nach Fallgruppe 2	S. 11
2.3 Ergänzungsprüfung nach Fallgruppe 3	S. 11
2.4 Definition Tätigkeit zur Zulassung zur Ergänzungsprüfung	S. 11
2.4.1 Berufliche Tätigkeit als RettAss	S. 12
2.4.2 Prüfung der Gleichwertigkeit bei sonstigen Tätigkeiten als RettAss	S. 13
2.5 Anerkennung gleichwertiger Ausbildungen	S. 15
III. Ausbildungsinhalte	S. 16
1. Definition Ausbildungsziel	S. 16
1.1 Eigenverantwortliche Ausführung	S. 16
1.2 Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung	S. 17
2. Einheitliche Grundsätze für erweiterte Maßnahmen / Standards und landeseinheitliche Grundsätze für die von den Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst in NRW zugelassenen Maßnahmen	S. 18
2.1 Katalog „Invasive Maßnahmen durch Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter“	S. 19

2.2	Medikamentenkatalog „Invasive Maßnahmen durch Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter“	S. 19
2.3	Besondere Hinweise der Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst	S. 20
IV.	Rahmenbedingungen der Ausbildungsstätten	S. 20
1.	Rahmenbedingungen Ausbildungsstätte Notfallsanitäterschule	S. 20
1.1.	Aufgaben	S. 20
1.2.	Qualifikation des ausbildenden Personals	S. 21
1.3.	Lehrpersonal	S. 21
1.3.1	Schulleitung	S. 21
1.3.2	Lehrkräfte	S. 22
1.3.3	Praxisbegleitungen	S. 22
1.3.3.1	Beratungsbesuche Lehrrettungswache	S. 23
1.3.3.2	Beratungstage Krankenhaus	S. 24
1.3.4	Dozentinnen und Dozenten	S. 24
1.3.5	Ärztliche Leitung der Rettungsdienstschule	S. 25
1.4	Ausbildungsdokumentation	S. 25
2.	Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter	S. 25
2.1.	Aufgaben der Praxisanleitungen	S. 27
2.2.	Ausbildung der Praxisanleitungen	S. 27
2.2.1.	Anerkennung von gleichwertigen Ausbildungen	S. 28
2.2.2.	Inhalte der Ausbildung und Lehrgangsgröße	S. 29
2.3.	Prüfungswesen	S. 29
2.3.1.	Zulassung zur Prüfung	S. 30
2.3.2.	Prüfung	S. 30
2.3.2.1.	Praktische Prüfung	S. 30
2.3.2.2.	Schriftliche Prüfung	S. 31
2.3.2.3.	Bestehen der Prüfung	S. 31
2.3.2.4.	Wiederholung der Prüfung	S. 32
2.3.2.5.	Einsicht der Prüfungsunterlagen und Dokumentation	S. 32
3.	Rahmenbedingungen Ausbildungsstätte Lehrrettungswache	S. 32
3.1.	Kriterien zur Genehmigung/Anerkennung von Lehrrettungswachen	
3.2.	Mindestausstattung	S. 33
3.3.	Einsatzhäufigkeit	S. 33
3.4.	Anzahl der Praktikumsplätze	S. 33
3.5.	Praxisanleitungen an der Lehrrettungswache	S. 33
3.6.	Kosten	S. 34
3.7.	Bestandsschutz von bisherigen Lehrrettungswachen	S. 35
4.	Rahmenbedingungen Ausbildungsstätte Krankenhaus	S. 35
4.1.	Voraussetzungen	S. 35
4.2.	Praxisanleitungen im Krankenhaus	S. 35
4.3.	Kooperation Notfallsanitäterschule zwischen und Krankenhaus	S. 36

4.4. Aufgaben	S. 36
C. Ausbildungsempfehlungen und -hinweise zur Ergänzungsausbildung	S. 37
1. Ergänzungsausbildung mit 480 Stunden Fortbildung (EP 2)	S. 38
1.1 Theoretischer und praktischer Unterricht	S. 38
1.1.1 Themenbereich Kommunikation und Interaktion	S. 39
1.1.2 Themenbereich Handeln an Qualitätskriterien ausrichten	
1.1.3 Themenbereich Durchführung von Maßnahmen	S. 40
1.2 Praktische Ausbildung	S. 41
2. Ergänzungsausbildung mit 960 Stunden (EP 3)	S. 41
2.1 Theoretischer und praktischer Unterricht	S. 41
2.2 Praktische Ausbildung	S. 42
3. Vorbereitung auf Ergänzungsprüfung (EP 1)	S. 42
D. Durchführung der staatlichen Ergänzungsprüfungen	S. 43
1. Mündliche Ergänzungsprüfung	S. 44
1.1 Grundsätzliches	S. 44
1.2 Inhalte der mündlichen Ergänzungsprüfung	S. 44
1.3 Wiederholung der mündlichen Ergänzungsprüfung	S. 44
2. Praktische Ergänzungsprüfung	S. 45
2.1 Grundsätzliches	S. 45
2.2 Modulares Prinzip mit Grundvariablen in der praktischen Ergänzungsprüfung	S. 46
2.3 Wiederholung der praktischen Ergänzungsprüfung	S. 47
E. Weiterführende Hinweise zur Notfallsanitäterausbildung in Nordrhein- Westfalen	S. 48
F. Verschiedenes	S. 48
G. Anlagen	S. 49

A. Allgemeines

1. Vorbemerkung

Das seit 1989 geltende Rettungsassistentengesetz (RettAssG) regelte bis Ende 2014 bundeseinheitlich die Ausbildung zur Rettungsassistentin bzw. zum Rettungsassistenten. Da diese Regelung nicht mehr den Anforderungen an einen modernen und zukunftsorientierten Rettungsdienst entsprach, war eine Novellierung erforderlich. Damit sind erweiterte Fachkompetenzen des Rettungsdienstpersonals im Bereich der Notfallrettung, des qualifizierten Krankentransportes sowie bei Sekundärtransporten notwendig, um auch zukünftig eine fach- und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung sicherstellen zu können. Das in 2013 verabschiedete Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG) schafft vor diesem Hintergrund eine neue Ausbildung eines nicht-ärztlichen Rettungsdienstberufes auf hohem Niveau und auf aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik und löst mittelfristig den Beruf der Rettungsassistentin / des Rettungsassistenten ab.

Das neue Gesetz unterscheidet sich in wesentlichen Punkten vom Rettungsassistentengesetz. So wird die Ausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter von zwei auf drei Jahre verlängert, die Auszubildenden erhalten eine Ausbildungsvergütung und das neue Gesetz enthält Regelungen zur Durchführung von heilkundlichen und invasiven Maßnahmen.

Das Notfallsanitätergesetz, welches ein Berufszugangsgesetz ist, beinhaltet eine strukturelle neuaufgestellte Ausbildung und schafft somit einen neuen nichtärztlichen Rettungsdienstberuf in rechtssystematischer Anlehnung an die Ausbildung von nicht-akademischen Heilberufen. Damit wird den veränderten demographischen Rahmenbedingungen – auch vor dem Hintergrund der Sicherstellung der notärztlichen Versorgung bei einem sich zukünftig möglicherweise abzeichnenden Ärztemangel – Rechnung getragen, indem eine Qualitätssteigerung und Verbesserung der präklinischen Versorgung durch den Rettungsdienst ermöglicht

wird. Damit kann es gelingen, das Rettungswesen noch leistungs- und vor allem zukunftsfähiger zu machen.

Das Notfallsanitätergesetz wurde am 22. Mai 2013 verkündet. Auf Basis der darin enthaltenden Ermächtigungsgrundlage wurde eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) am 16. Dezember 2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Diese löst – analog zum neuen Gesetz – die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zur Rettungsassistentenausbildung ab.

Damit die Ausbildungen – sowohl für diejenigen, die eine komplette Ausbildung zur Notfallsanitäterin / zum Notfallsanitäter beginnen, als auch für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, die sich zur Notfallsanitäterin / zum Notfallsanitäter weiterqualifizieren möchten – möglichst zeitnah beginnen können, musste das nordrhein-westfälische Rettungsgesetz das neugeschaffene Berufsbild der Notfallsanitäterin / des Notfallsanitäters abbilden und das Notfallsanitätergesetz in die Verwaltungspraxis umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund schafft der vorliegende Teil 1 der Ausführungsbestimmungen zur Notfallsanitäterausbildung in Nordrhein-Westfalen die Voraussetzungen für den landesweiten Start der Ergänzungsprüfungen und Ergänzungsausbildungen ab 2014. Der am 18.03.2015 veröffentlichte Teil 2 der Ausführungsbestimmungen zur Notfallsanitäterausbildung in Nordrhein-Westfalen beschreibt die Voraussetzungen für die Vollausbildung.

2. Rechtliche Grundlagen

Diesen Ausführungsbestimmungen zur Notfallsanitäter-Ausbildung in Nordrhein-Westfalen liegen das zum 1. Januar 2014 in Kraft getretene Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) (NotSanG) sowie die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4280) (NotSan-APrV) zu Grunde.

Landesgesetzliche Fragen zur Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes regelt die zum 01.04.2015 in Kraft getretene Novelle des Rettungsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Dazu gehören die Besetzung der Rettungsmittel, die Übergangsfrist für

den Einsatz von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten in Nordrhein-Westfalen sowie die Finanzierung der Notfallsanitäterausbildung.

Durch Anpassung der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe an die neuen Umsetzungserfordernisse wurden die Bezirksregierungen als die für die Anerkennung von Notfallsanitäterschulen zuständigen Behörden bestimmt. Die Durchführung der Prüfungen sowie die weiteren mit dem Vollzug des Notfallsanitätergesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zusammenhängenden Aufgaben übernehmen die Kreise und kreisfreien Städte als zuständige Behörde. Diese Aufgabenzuweisung hat sich in Nordrhein-Westfalen bereits bei der Anwendung des RettAssG in der Verwaltungspraxis bewährt und gilt daher auch für die Anwendung des Notfallsanitätergesetzes.

B. Gliederung der neuen Ausbildung

I. Allgemeine Rahmenbedingungen

1. Vorbemerkungen

Der neue Ausbildungsberuf zur Notfallsanitäterin / zum Notfallsanitäter dauert in Vollzeit drei Jahre, in Teilzeit höchstens fünf Jahre. Die Ausbildung ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil gegliedert und wird mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen.

Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW, welches für die Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zur Notfallsanitäterin / zum Notfallsanitäter (NotSan-APrV) in Nordrhein-Westfalen zuständig ist, weist die Träger dabei auf die Möglichkeit einer berufsbegleitenden Ausbildung in Abstimmung mit den Notfallsanitäterschulen hin. Um personelle Engpässe bei den Rettungsdienstträgern zu vermeiden und die entstehenden Kosten so gering wie möglich zu halten, kann von verschiedenen Ausgestaltungsformen der weiteren Ausbildung (E-Learning, Blockunterricht, Abendschule, Lernbriefe, Lernerfolgskontrollen, Selbststudium, eigene praktische Übungen, blended learning etc.) Gebrauch gemacht werden.

Dabei ist ein angemessener Teil des Unterrichts in Form von Präsenzunterricht abzuhalten. Dies bedeutet, dass grundsätzlich maximal 30% des theoretischen Unterrichts als E-Learning etc. angeboten werden kann.

Der theoretische und praktische Unterricht findet an staatlich anerkannten Schulen statt. Die Schule trägt die Gesamtverantwortung für die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler. Dabei wird der Schule die Aufgabe zuteil, alle Teile der Ausbildung – sowohl theoretischer und praktischer Unterricht als auch die praktische Ausbildung – zu koordinieren und zu organisieren.

Der praktische Ausbildungsteil wird an genehmigten Lehrrettungswachen und an geeigneten Krankenhäusern in der Verantwortung von Praxisanleiterinnen und Praxisleitern durchgeführt. Dabei wird eine Praxisbegleitung der Schule die Auszubildenden sowohl bei dem Einsatz in einer Lehrrettungswache als auch im Krankenhaus betreuen.

2. Zuständigkeiten

2.1 Novellierung der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe

Die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe in Nordrhein-Westfalen wurde novelliert und die Kreise und kreisfreien Städte als zuständige Behörden für die Durchführung des Notfallsanitätergesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter – und damit z.B. für die Prüfungen und die Anerkennung von Tätigkeiten gemäß § 32 NotSanG – bestimmt.

2.2 Anerkennung der Notfallsanitäterschulen

Die Bezirksregierungen waren bislang für die Anerkennung der Rettungsassistentenschulen im Rahmen des Rettungsassistentengesetzes zuständig. Auch für die Anerkennung als Notfallsanitäterschule sind sie zuständig.

Rettungsdienstschulen, die nach dem 1. Januar 2014 als Rettungsassistentenschule anerkannt worden sind, müssen bei den zuständigen Bezirksregierungen einen neuen Antrag stellen.

Gemäß § 32 NotSanG gelten Schulen, die bereits vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes als Rettungsassistentenschulen anerkannt waren, als staatlich anerkannte Notfallsanitäterschule, sofern die Anerkennung nicht zurückgenommen wird.

2.3 Zuständige Behörde

Die sachlich zuständige Behörde ergibt sich aus 2.1.

Die örtlich zuständige Behörde ergibt sich aus den entsprechenden Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Regelmäßig wird sich die örtliche Zuständigkeit danach richten, wo der Antragsteller seinen Beruf ausübt (vgl. § 3 Absatz 1 Nr. 2 VwVfG NRW).

Die Zulassung zur Ergänzungsprüfung für Antragstellerin und Antragsteller nach § 32 Abs. 2 Satz 1 NotSanG erfolgt, wenn eine Zuweisung der zuständigen Behörde nach § 4 Abs. 4 Satz 2 NotSan-APrV zu der Schule vorliegt.

§ 4 Abs. 4 Satz 2 NotSan-APrV regelt, dass in den Fällen, in denen der Prüfling an keiner weiteren Ausbildung teilgenommen hat (§ 32 Abs. 2 Satz 1 NotSanG), die zuständige Behörde die Schule bestimmt, an der die staatliche Ergänzungsprüfung abgelegt wird. Dabei ist eine Zusatzausbildung zur Prüfungsvorbereitung der Fallgruppe EP 1 (Auffrischkurs) keine weitere Ausbildung im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 2 NotSan-APrV.

Die Schülerin/ der Schüler stellt bei der Schule seiner Wahl einen Antrag, dort die Ergänzungsprüfung ohne weitere Ausbildung (EP 1) ablegen zu dürfen. Die zuständige Behörde stimmt sodann zu, sofern keine Gründe dagegen sprechen und weist damit offiziell zu.

Die Begründung des Bundesgesetzgebers zu § 4 Abs. 4 Satz 2 NotSan-APrV besagt, dass sich in diesem Fall die Behördenzuständigkeit nach allgemeinem Verwaltungsverfahrenrecht richtet.

Die Zuständigkeitsregelung bewirkt, dass die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Beruf ausübt, die Schule festlegen kann. Nur so können die Qualitätsstandards der Länder für die Prüfung gewahrt werden.

Damit ist beispielsweise sichergestellt, dass der in § 32 Abs. 2 Satz 1 NotSanG geforderte Nachweis einer mindestens fünfjährigen Tätigkeit als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent regelmäßig auch nach den Kriterien des Landes bewertet wird, in dem die Notfallsanitäterin oder der Notfallsanitäter eingesetzt wird.

3. Finanzierung

Das Notfallsanitätergesetz enthält keine ausdrückliche Regelung zur Finanzierung der Ausbildung, da es sich um ein Berufszugangsgesetz handelt.

Der Bundesgesetzgeber hat allerdings in der Begründung zum Notfallsanitätergesetz festgestellt, dass eine Mehrbelastung für den Bundeshaushalt nicht entsteht. Ebenso seien Haushaltsausgaben für die Länder nicht ersichtlich. Vielmehr entstehe laut Bundesgesetzgeber den staatlich anerkannten Schulen durch die Verlängerung der Ausbildung von zwei auf drei Jahre ein vom Bundesgesundheitsministerium geschätzter Mehraufwand von ca. 10.000 Euro pro Ausbildungsplatz. Darüber hinaus seien auch die Einrichtungen der praktischen Ausbildung von Mehrkosten betroffen. Des Weiteren hätten die Schülerinnen und Schüler einen Anspruch auf Zahlung einer Ausbildungsvergütung. Bei denjenigen Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, die sich zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter weiterqualifizieren wollen, müsse der Tätigkeitsausfall sowohl personell als auch finanziell berücksichtigt werden. Den Kostenträgern entstehen laut Bundesgesetzgeber somit geschätzte jährliche Mehrausgaben in einer Größenordnung von mindestens circa 42 Millionen Euro.

Die verbesserte Qualifizierung der neuen Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter enthält die Chance, Einsparpotentiale bei Krankenhausbehandlungen zu erreichen oder sogar Kosten durch die Vermeidung von Notarzteinsätzen zu reduzieren.

In Nordrhein-Westfalen bestimmt § 14 Absatz 3 RettG NRW, dass die Kosten der Ausbildung nach dem Notfallsanitätergesetz – sowohl für die Vollausbildung als auch für die Ergänzungsausbildung – als Kosten des Rettungsdienstes gelten. Dazu

wurden durch das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium im Benehmen mit den Kostenträgern sowie den Kommunalen Spitzenverbänden per Erlass vom 19.05.2015 weitere Konkretisierungen als Grundlage für die weiteren Kostenverhandlungen und Anpassungen der Rettungsdienstbedarfspläne in den Kommunen vor Ort getroffen.

4. Ausbildungsvergütung

Die Auszubildenden erhalten eine Ausbildungsvergütung. Diese ist anlog der Ausbildungsvergütung Pflege (Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) angelegt.

II. Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung

1. Vollausbildung

Das Notfallsanitätergesetz sieht als Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung mindestens einen mittleren Schulabschluss oder einen diesem gleichwertigen Schulabschluss vor. Alternativ ist auch eine nach einem Hauptschulabschluss oder einer gleichwertigen Schulbildung in Verbindung mit einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer möglich. Als Zugangsvoraussetzung zur Notfallsanitäterausbildung wird außerdem die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs gefordert.

Näheres zur Vollausbildung zur Notfallsanitäterin / zum Notfallsanitäter in Nordrhein-Westfalen führt **Teil 2 der Ausführungsbestimmungen** des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.03.2015 aus.

2. Ergänzungsprüfung und Ergänzungsausbildung

Gemäß § 32 NotSanG gelten für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten bestimmte Vorschriften, um als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter tätig werden zu können.

Das Notfallsanitätergesetz unterscheidet gemäß § 32 dabei **drei Fallgruppen**:

2.1 Ergänzungsprüfungen nach Fallgruppe 1

Unter die Fallgruppe Ergänzungsprüfung 1 (EP 1) fallen diejenigen Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, die bei Inkrafttreten des Gesetzes mindestens fünf Jahre als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent tätig waren. Diejenigen, die unter diese Regelung fallen, dürfen dann Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter werden, wenn sie bis zum 31.12.2020 eine staatliche Ergänzungsprüfung ablegen und bestehen.

2.2 Ergänzungsprüfungen nach Fallgruppe 2

Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, die mindestens eine dreijährige Tätigkeit nachweisen können, müssen vor Ablegen der staatlichen Ergänzungsprüfung eine Teilnahme an einer weiteren Ausbildung von 480 Stunden nachweisen.

2.3 Ergänzungsprüfungen nach Fallgruppe 3

Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, die weniger als drei Jahre in ihrem Beruf tätig waren, haben zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung an einer weiteren Ausbildung von 960 Stunden teilzunehmen.

2.4 Definition Tätigkeit zur Zulassung zur Ergänzungsprüfung

Die Übergangsregelung nach § 32 NotSanG sieht Maßnahmen zur Nachqualifizierung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten vor, die auf die Dauer der Tätigkeit als Rettungsassistentin / Rettungsassistent abstellen und den antragstellenden Personen je nach Berufspraxis nur eine Ergänzungsprüfung oder eine weitere Ausbildung von 480 oder 960 Stunden verbunden mit einer Ergänzungsprüfung auferlegen, um eine Berufserlaubnis nach dem Notfallsanitätergesetz zu erlangen.

Gemäß § 32 NotSanG in Verbindung mit § 6 Absatz 2 NotSan-APrV bedarf es im Fall der staatlichen Ergänzungsprüfung oder der staatlichen Prüfung auf Grund des § 32 Absatz 2 Satz 4 NotSanG des Nachweises über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“. Im Falle der

Ergänzungsprüfung gemäß § 32 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 Nr. 1 NotSanG ist zusätzlich der Nachweis der Tätigkeit im Beruf als Rettungsassistentin / Rettungsassistent erforderlich. Dies erfolgt im Sinne der Patientinnen- und Patientensicherheit. Entscheidend für die Erteilung ist, wann die Rettungsassistentenurkunde ausgestellt worden ist und in welchem Umfang die Tätigkeit erbracht wurde. Der zuständigen Behörde ist der Nachweis einer regelmäßigen Tätigkeit im Beruf als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent – bestätigt oder ausgestellt vom Arbeitgeber – vorzulegen.

Kann keine berufliche Tätigkeit nachgewiesen werden, hat die zuständige Behörde sonstige Tätigkeiten als Rettungsassistentin / Rettungsassistent auf Gleichwertigkeit im Sinne des § 32 NotSanG zu prüfen.

2.4.1 Berufliche Tätigkeit als Rettungsassistentin / Rettungsassistent

Eine berufliche Tätigkeit im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen liegt bei Beschäftigten vor, die regelmäßig innerhalb eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses seit Erhalt der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin / Rettungsassistent“ in der Notfallrettung oder als Leitstellendisponentin / Leitstellendisponent eingesetzt waren oder sind.

Diese berufliche Tätigkeit muss bei einem Träger nach § 6 RettG NRW oder im Rahmen der Übertragung von Aufgaben der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransports im öffentlichen Rettungsdienst nach § 13 RettG NRW oder im Rahmen einer Genehmigung zur Notfallrettung und zum qualifizierten Krankentransport nach §§ 17 ff. RettG NRW erfolgt sein.

Die berufliche Tätigkeit kann zeitlich unterbrochen worden sein, muss aber insgesamt mindestens 60 Monate (bzw. 36 Monate) umfassen. Sind Tätigkeiten in einem anderen Bundesland ausgeübt worden, muss die Einsatzfähigkeit als Rettungsassistentin / Rettungsassistent den Anforderungen des Rettungsgesetzes NRW entsprechen.

Liegen die Voraussetzungen für eine berufliche Tätigkeit als Rettungsassistentin / als Rettungsassistent vor, so können der zuständigen Behörde für den

Tätigkeitsnachweis die Dauer der Tätigkeit sowie die Auflistung der Arbeitgeber vorgelegt werden. Alternativ können Arbeitszeugnisse oder ähnliche Bescheinigungen vorgelegt werden, aus denen mindestens die Dauer und die Art der Tätigkeit im Sinne des RettG NRW hervorgehen. Die Unterlagen sollten in amtlich bestätigter Abschrift beigelegt werden.

2.4.2 Prüfung der Gleichwertigkeit einer sonstigen Tätigkeit als Rettungsassistentin / Rettungsassistent

Bei einer sonstigen Tätigkeit als Rettungsassistentin / Rettungsassistent ist die Gleichwertigkeit zur beruflichen Tätigkeit nachzuweisen. Dabei können auch andere Tätigkeiten als Rettungsassistentin / als Rettungsassistent berücksichtigt werden, wenn diese regelmäßig am Notfallpatienten ausgeübt wurden. So kann unter anderem die Tätigkeit als Rettungsassistentin / Rettungsassistent an anderer Stelle bei der Versorgung von Notfallpatientinnen und -patienten (z.B. Notaufnahme eines Krankenhauses, bei einem werkärztlichen Dienst, im Sanitätsdienst der Bundeswehr etc.) angerechnet werden, sofern die Art der Tätigkeit gleichwertig im Sinne des § 32 NotSanG ist.

Darüber hinaus können auch Tätigkeiten als Lehrkraft (inklusive Schulleitung) an einer (bisherigen) staatlich anerkannten Rettungsassistentenschule bis zur Hälfte ihrer Dauer ebenfalls anerkannt werden.

Über die Gleichwertigkeit anderer Tätigkeiten entscheidet die zuständige Behörde im Einzelfall. Die Antragstellerin / der Antragsteller hat der zuständigen Behörde dazu nachvollziehbar darzulegen, dass die Tätigkeit als Rettungsassistentin / Rettungsassistent mit der Tätigkeit nach 2.4.1 gleichwertig ist.

Bei der Prüfung auf Gleichwertigkeit ist auf die notwendige Berufspraxis im Sinne der Patientensicherheit zu achten. Eine gelegentliche Tätigkeit als Rettungsassistentin / als Rettungsassistent kann nicht als gleichwertig anerkannt werden.

Die nachfolgend aufgeführten Anrechnungsmöglichkeiten gelten ausschließlich als Beispiele zur Anrechnung für besondere Fallkonstellationen für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten mit mindestens fünfjähriger

Berufserfahrung. Der Nachweis lediglich der beispielhaft aufgeführten Einsätze kann keineswegs als gleichwertig angerechnet werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen als anrechnungsfähige nachgewiesene Tätigkeit könnte demnach **beispielhaft** folgender Fall gelten:

- Ausgehend von einem täglichen Durchschnitt von mindestens 3,3 Einsätzen pro Rettungsmittel an einer genehmigten Lehrrettungswache und ausgehend von ca. 82 Schichten im 24-Stunden-Betrieb, die während der 1960-stündigen praktischen Ausbildung (=entspricht in etwa einer Jahresarbeitszeit) abgeleistet werden, absolviert eine Auszubildende / ein Auszubildender zur Notfallsanitäterin / zum Notfallsanitäter in der Zeit an der Lehrrettungswache planerisch mindestens $82 \times 3,3 = 270$ Einsätze. Daraus lässt sich für nicht beruflich tätige Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten folgende erforderliche Mindestenerfahrung in der Notfallrettung im Sinne des § 32 NotSanG ableiten:
- Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, die mehr als 1350 Einsätze (5×270) in der Notfallrettung nachweisen können, werden einer Rettungsassistentin / einem Rettungsassistenten der Fallgruppe EP 1 gleichgestellt.
- Bei dem Nachweis von mehr als 810 (3×270) Einsätzen, werden Rettungsassistentinnen / Rettungsassistenten der Fallgruppe EP 2 gleichgestellt.
- Ohne Nachweis einer Berufstätigkeit bzw. ohne einen Tätigkeitsnachweis von mehr als 810 Einsätzen in der Notfallrettung ist eine Ergänzungsprüfung nach Fallgruppe EP 3 oder die staatliche Vollprüfung abzulegen.

Sofern es aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen der Nachweis der Tätigkeit unmöglich ist, hat die zuständige Behörde über die Gleichwertigkeit einer Tätigkeit nach 2.4.1 zu entscheiden.

2.5. Anerkennung gleichwertiger Ausbildungen

§ 9 NotSanG sieht vor, dass die zuständige Behörde auf Antrag eine andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder erfolgreich abgeschlossene Teile einer Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer einer Ausbildung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 oder § 7 NotSanG anrechnen kann. Dabei darf das Erreichen des Ausbildungsziels nicht durch die Anrechnung gefährdet werden.

Ausbildungen können somit grundsätzlich im Umfang ihrer Gleichwertigkeit angerechnet werden. Dies gilt insbesondere für Fachkräfte anderer Gesundheitsfachberufe.

Die Anerkennung gleichwertiger Ausbildungen kann z.B. analog der Empfehlungen zur Anrechnung einer Feuerwehrausbildung zum Zwecke der Ausbildungsverkürzung (**Anlage 1**) erfolgen. So können feuerwehrtechnische Blöcke modular in die Notfallsanitäterausbildung eingefügt werden. Lehrgänge sollen somit flexibilisiert werden. Das Ausbildungsziel kann somit nach der Anrechnung der feuerwehrtechnischen Ausbildung inklusive der Ausbildung zur Rettungssanitäterin / zum Rettungssanitäter nach 30 Monaten erreicht werden. Voraussetzung ist dabei der erfolgreich abgeschlossene 18monatige Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes in Nordrhein-Westfalen.

Eine anteilige Anrechnung auf die Vollausbildung zur Notfallsanitäterin / zum Notfallsanitäter gilt auch für Auszubildende von Hilfsorganisationen, privaten rettungsdienstlichen Unternehmen sowie für eigenes Personal der Gebietskörperschaften mit Rettungssanitäterausbildung.

Die Ergänzungsausbildungen und -prüfungen können nur innerhalb von sieben Jahren bis zum 31.12.2020 absolviert werden. Gemäß § 9 NotSanG können erfolgreich abgeschlossene Teile einer Ausbildung oder eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Rettungsassistentin / zum Rettungsassistenten im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer einer Ausbildung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 oder § 7 angerechnet werden.

III. Ausbildungsinhalte

1. Definition Ausbildungsziel

Als Ausbildungsziel wird gemäß § 4 NotSanG die Vermittlung fachlicher, sozialer und methodischer Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Durchführung und teamorientierten Mitwirkung insbesondere bei der notfallmedizinischen Versorgung von Patientinnen und Patienten sowie beim Krankentransport beschrieben. Dies bedeutet, dass die zukünftigen Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter dazu befähigt werden sollen, eigenverantwortlich medizinische Maßnahmen der Erstversorgung bei Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz durchzuführen und dabei auch invasive Maßnahmen anzuwenden, um einer Verschlechterung der Situation der Patientin / des Patienten bis zum Beginn der notärztlichen Versorgung oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung vorzubeugen, wenn ein lebensgefährlicher Zustand vorliegt oder wesentliche Folgeschäden zu erwarten sind. Darüber hinaus sind die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter befugt, im Rahmen der Mitwirkung eigenständig heilkundliche Maßnahmen durchzuführen, die von der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst oder entsprechend verantwortlichen Ärztinnen und Ärzten bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und Situationen standardmäßig vorgegeben, überprüft und verantwortet werden.

Handlungskompetenz, Fachkompetenz, Sozialkompetenz, Methodenkompetenz und Kommunikative Kompetenz spielen eine entscheidende Rolle in der Ausbildung. Die Schülerinnen und Schüler werden dazu befähigt, fachbezogenes Wissen und fachübergreifendes Wissen zu verknüpfen, zu vertiefen, kritisch zu prüfen und in Handlungszusammenhängen anzuwenden. Alle anfallenden Aufgaben des Berufsbildes sollen dementsprechend zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen sein.

1.1 Eigenverantwortliche Ausführung

Zur Ausbildung der Tätigkeiten, die eigenverantwortlich ausgeführt werden können, gehören das Feststellen und das Erfassen der Lage am Einsatzort und die unverzügliche Einleitung notwendiger allgemeiner Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, das Beurteilen des Gesundheitszustandes von verletzten bzw. erkrankten Personen, insbesondere das Erkennen einer vitalen Bedrohung und das Entscheiden über die

Notwendigkeit, eine (not-)ärztliche Versorgung, weiteres Personal oder weitere Rettungsmittel nachzufordern oder abzubestellen. Weiterhin soll die Ausbildung zum Durchführen medizinischer Maßnahmen der Erstversorgung bei Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz und Anwenden in der Ausbildung Erlerntem und Beherrschtem – auch von invasiven Maßnahmen – befähigen. Damit soll einer Verschlechterung der Situation der Patientinnen und Patienten bis zum Eintreffen der Notärztin / des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung vorgebeugt werden, wenn ein lebensgefährlicher Zustand vorliegt oder wesentliche Folgeschäden zu erwarten sind.

Das Herstellen und Sichern der Transportfähigkeit der Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz, das Auswählen des geeigneten Transportzielortes sowie das Überwachen des medizinischen Zustandes der Patientin / des Patienten während des Transportes und das sachgerechte Übergeben der Patientin / des Patienten in die ärztliche Weiterbehandlung einschließlich Beschreibung und Dokumentation des Zustandes sind ebenfalls in der Ausbildung zu erlernen.

Die Kommunikation mit am Einsatz beteiligten oder zu beteiligenden Personen, Institutionen oder Behörden ist ebenso ein Baustein der Notfallsanitäterausbildung wie die Durchführung von qualitätssichernden und organisatorischen Maßnahmen im Rettungsdienst sowie die Dokumentation der durchgeführten notfallmedizinischen und einsatztaktischen Maßnahmen oder die Sicherstellung der Einsatz- und Betriebsfähigkeit der Rettungsmittel einschließlich des Beachtens und Einhaltens der Hygienevorschriften und der Arbeits- und Unfallschutzvorschriften.

1.2 Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung

Die Ausbildung umfasst als Tätigkeiten im Rahmen der Mitwirkung das Assistieren bei der ärztlichen Notfall- und Akutversorgung von Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz, das eigenständige Durchführen ärztlich veranlasster Maßnahmen bei Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz sowie das eigenständige Durchführen von heilkundlichen Maßnahmen im Rahmen der Mitwirkung, die von der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und -situationen standardmäßig vorgegeben, überprüft und verantwortet werden.

2. Einheitliche Grundsätze für erweiterte Maßnahmen/Standards und landeseinheitliche Grundsätze für die von Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst NRW zugelassenen Maßnahmen

Die Frage, welche Kompetenzen die in § 4 NotSanG aufgeführte Begrifflichkeit der „eigenverantwortlichen Durchführung“ sowie „eigenständigen Mitwirkung von invasiven Maßnahmen“ für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter umfasst, ist intensiv diskutiert worden. Eine heterogene Auslegung der in § 4 NotSan aufgeführten Kompetenzen durch die Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst in Nordrhein-Westfalen soll möglichst vermieden werden.

Daher wurden auf der Basis eines Fachkonsenses des Bundesverbandes der Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst einheitliche Kataloge zur Anwendung von invasiven Maßnahmen (**Anlage 2**) sowie zur Verwendung von Medikamenten (**Anlage 3**) durch Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter erstellt. Darüber hinaus wurde auch ein Katalog zu besonderen Hinweisen der Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst erstellt (**Anlage 4**).

Die im Katalog aufgeführten Medikamente stellen eine minimale Basis der Ausbildung dar, die in ganz Nordrhein-Westfalen Gültigkeit besitzt. In welche Form diese in der rettungsdienstlichen Praxis Anwendung finden, muss in spezifischen Arbeitsanweisungen (Algorithmen) von der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst festgelegt werden.

Diese Kataloge stellen dementsprechend die fachliche Grundlage sowohl für die theoretische und praktische Ausbildung als auch der verschiedenen Prüfungsteile dar. Dies gilt sowohl für die Vollausbildung als auch für die Ergänzungsausbildungen und für die Prüfungen gleichermaßen. Die Kataloge bedürfen der regelmäßigen Überprüfung. Dabei sollte eine Orientierung am Fachkonsens des Bundesverbandes der Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst angestrebt werden, um möglichst bundeseinheitliche Vorgaben zu erzielen.

Die in den Katalogen aufgeführten Maßnahmen und Medikamente, die in der Ausbildung und Prüfung Niederschlag finden und sodann eigenverantwortlich von den Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern durchgeführt bzw. verwendet werden,

müssen aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse lebensrettend wirken oder geeignet sein, schwere Folgeschäden abzuwenden. Diese müssen im Rahmen der dreijährigen Ausbildung bis zum vorgesehenen Kompetenzniveau ausbildbar sein. Dabei muss für jede einzelne Maßnahme eine Risiko-Nutzenabwägung vorgenommen werden, in die die Anwendungshäufigkeit und die mit einer Anwendung verbundenen Gefahren eingehen.

Die Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst der Träger des Rettungsdienstes gem. § 6 RettG NRW in Nordrhein-Westfalen werden gebeten, für die Anwendung von Maßnahmen und Medikamenten in der rettungsdienstlichen Praxis einheitliche Arbeitsanweisungen zu entwickeln und regelmäßig dem Ministerium vorzulegen. Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zur Ausbildung der Notfallsanitäterausbildung in Nordrhein-Westfalen werden daran bei Bedarf angepasst.

Sofern es in den Rettungsdienstschulen zu Problemen bei der Anwendung und Durchführung der Kataloge kommen sollte, gibt die Ärztliche Leitung Rettungsdienst einen entsprechenden Hinweis an die jeweilige Bezirksregierung als zuständige Anerkennungsbehörde. Gleiches gilt bei Problemen, die im Krankenhaus bei der praktischen Ausbildung bei der Anwendung und Durchführung der Kataloge auftreten.

2.1 Katalog „Invasive Maßnahmen durch Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter“

Der Maßnahmenkatalog umfasst dabei eine Auflistung invasiver Maßnahmen, welche durch Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter entweder in Eigenverantwortung oder in Delegation beherrscht werden müssen. Dieser Katalog wird hiermit verbindlich in Nordrhein-Westfalen eingeführt. Die Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst tragen für die Einhaltung und Überprüfung Sorge. Die Rettungsdienstschulen, die die Notfallsanitäterausbildung anbieten, haben diesen Katalog verpflichtend in Ausbildung und Prüfung aufzunehmen.

2.2 Medikamentenkatalog „Invasive Maßnahmen durch Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter“

Dieser Katalog stellt den Mindestumfang für die Medikamente dar, deren Anwendung während der Ausbildung zur Notfallsanitäterin und zum Notfallsanitäter von Schülerinnen und Schülern erlernt werden sollen. Dieser Katalog gilt in Nordrhein-Westfalen verbindlich. Die Anwendung in der rettungsdienstlichen Praxis, ob eigenverantwortlich, im Rahmen der Mitwirkung oder der Assistenz, ergibt sich sodann aus den Arbeitsanweisungen der zuständigen Ärztlichen Leitung Rettungsdienst. Weitere rechtliche Bestimmungen (z.B. Betäubungsmittelgesetz) bleiben davon unberührt. Die Rettungsdienstschulen, die die Notfallsanitäterausbildung anbieten, haben diesen Katalog verpflichtend in Ausbildung und Prüfung aufzunehmen. Die Medikamente aus dem Medikamentenkatalog sind bei der staatlichen Prüfung und bei der Ergänzungsprüfung hinsichtlich Indikation, Kontraindikation, Applikation und Dosierung, Nebenwirkungen etc. zu kennen und zu beherrschen.

2.3 Besondere Hinweise der Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst

Dieser Katalog umfasst Beobachtungen und Erfahrungen der Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst in Nordrhein-Westfalen zu Auffälligkeiten in der rettungsdienstlichen Praxis, als deren Ursache Defizite bei der rettungsdienstlichen Aus- und Fortbildung zu vermuten sind. Daher wird auch dieser Katalog als verbindlich in Ausbildung und Prüfung in Nordrhein-Westfalen eingeführt. Die darin aufgeführten Maßnahmen können auch am Phantom oder an Leichen erfolgen, wenn die diesbezüglichen Fallzahlen in der ausbildenden Klinik oder auf der Lehrrettungswache zu gering sind.

IV. Rahmenbedingungen der Ausbildungsstätten

1. Rahmenbedingungen Ausbildungsstätte Notfallsanitäterschule

1.1. Aufgaben

Die Schule trägt gemäß Notfallsanitätergesetz die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie für die praktische Ausbildung.

Gemäß § 12 NotSanG schließt der Ausbildungsträger – in der Regel der Leistungserbringer – einen Ausbildungsvertrag mit der Schülerin / dem Schüler, es sei denn die Schülerin / der Schüler befindet sich in einem Beamtenverhältnis.

Die Schule schließt darüber hinaus Vereinbarungen/Kooperationsverträge mit den Leistungserbringern, ggf. mit den genehmigten Lehrrettungswachen, sofern der Leistungserbringer nicht selbst Betreiber der Lehrrettungswache ist, sowie mit geeigneten Krankenhäusern, die die praktische Ausbildung anbieten.

Die Schule initiiert sowohl für die Vollausbildung als auch für die Ergänzungsausbildungen die Kooperationsverträge. Es wird empfohlen, neben den üblichen Vertragsinhalten wie Leistungsbeschreibung, Haftung, Vergütung etc., die Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern sowie die Rolle der Praxisbegleitungen der Schule zu beschreiben.

1.2 Qualifikation des ausbildenden Personals

Eine Durchlässigkeit der verschiedenen Ausbildungen (von der Praxisanleitung, zur Lehrkraft, zur Schulleitung) ist grundsätzlich möglich. Dabei kann ein modular aufeinander aufbauendes System zur Qualifikation des ausbildenden Personals zur Anwendung kommen (beispielhaft siehe **Anlage 5**) So sollte eine erfolgreich abgeschlossene pädagogische Ausbildung im vollen Umfang – wie zum Beispiel eine Lehrrettungsassistentenausbildung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinie für Lehrrettungsassistentinnen und -assistenten (APR LRA) der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in NRW, dem Landesfeuerwehrverband NRW sowie der DRK-Landesverbände Nordrhein e.V. und Westfalen-Lippe e.V. bzw. nach den Gemeinsamen Grundsätzen der Hilfsorganisationen der Hilfsorganisationen der vier ausbildenden Hilfsorganisationen Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsches Rotes Kreuz Landesverbände Nordrhein und Westfalen-Lippe, Johanniter-Unfall-Hilfe und Malteser Hilfsdienst oder eine Ausbildungseignungsprüfung IHK bzw. AEVO – für die berufspädagogische Qualifikation angerechnet werden.

Darüber hinaus gilt für Lehrkräfte bzw. Schulleitungen, die am 1. Januar 2014 in dieser Funktion tätig waren, unbefristet die Besitzstandswahrung.

1.3 Lehrpersonal

1.3.1 Schulleitung

Die hauptberufliche Leitung der Schule ist gemäß § 6 NotSanG mit einer entsprechend den Anforderungen an die neue Ausbildung zur Notfallsanitäterin und zum Notfallsanitäter qualifizierten Fachkraft mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung zu besetzen. Die Schulleitung hat die Auswahl der Dozentinnen und Dozenten / Lehrkräfte sowie die Kommunikation mit Behörden und anderen Schnittstellen zu verantworten. Darüber hinaus gehören Mitarbeiterführung, betriebswirtschaftliche Aspekte und Marketing, Qualitätsmanagement und -sicherung, Beschaffungswesen, Budgetplanung sowie rechtliche Aspekte und Marketing zu den notwendigen Kompetenzen für eine Schulleitung. Dies muss auch bei der Qualifizierung und Weiterbildung des ausbildenden Personals berücksichtigt werden.

1.3.2. Lehrkräfte

Lehrkräfte haben neben den Fachkompetenzen die pädagogischen Kompetenzfelder Methodik-Didaktik-Rhetorik, Handlungs- und Lernfeldorientierung, Medienkompetenz, Beurteilung, Unterrichtsplanung sowie Planung und Durchführung von Prüfungen und Evaluationen abzudecken.

In Bezug auf das kurzfristig notwendige Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl von hauptamtlichen Lehrkräften mit berufspädagogischem Hochschulabschluss an den Rettungsdienstschulen wird den empfohlen, ausreichend Studienangebote zu schaffen. Zudem sollte das berufspädagogische Studium auch berufsbegleitend möglich sein.

1.3.3 Praxisbegleitungen

Gemäß § 3 Absatz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zum Notfallsanitätergesetz stellen die Schulen die Begleitung der Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 5 Absatz 2 Satz 3 NotSanG durch Lehrkräfte der Schule sicher. Hierzu ist eine regelmäßige persönliche Anwesenheit der praxisbegleitenden Personen in den Einrichtungen zu gewährleisten. Aufgabe der praxisbegleitenden Personen ist die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung sowie die Beratung und Unterstützung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter der praktischen Einrichtungen. Dabei hat die Praxisbegleitung sowohl Gespräche mit der

Schülerin / dem Schüler als auch mit der Praxisanleitung (Rettungsdienst sowie Krankenhaus) zu führen. Inhalt und Umfang dieser Gespräche sind zu dokumentieren. Gegebenenfalls wird eine Begleitung im Einsatzgeschehen zur Beurteilung der Auszubildenden / des Auszubildenden ermöglicht. Die Befähigung der Auszubildenden / des Auszubildenden zur Ausübung des Berufes kann somit festgestellt werden. Darüber hinaus legt die Auszubildende / der Auszubildende der Praxisbegleitung die Ausbildungsdokumentation zur Kontrolle und Beurteilung vor.

Um eine ordnungsgemäße und qualitative hochwertige Ausbildung zu gewährleisten, führen Praxisbegleiterinnen bzw. Praxisbegleiter Beratungsbesuche in den Lehrrettungswachen sowie Beratungstage in den Krankenhäusern durch. Es sollen zwei Beratungsbesuche je Ausbildungshalbjahr erfolgen.

1.3.3.1 Beratungsbesuche Lehrrettungswache

Die zuständige Praxisbegleiterin / der zuständige Praxisbegleiter der staatlich anerkannten Schule besucht die Auszubildende oder den Auszubildenden in der Lehrrettungswache (Beratungsbesuch).

Der Beratungsbesuch ist mit der Praxisanleitung sowie der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden spätestens 14 Tage vorher abzustimmen und seitens der Praxisbegleiterin oder des Praxisbegleiters zu koordinieren.

Für den Beratungsbesuch ist pro Schülerin / Schüler ein Stundenansatz von vier Stunden zu planen. Es sollen zwei Beratungsbesuche je Ausbildungshalbjahr erfolgen.

Während des Beratungsbesuches soll die Praxisbegleiterin oder der Praxisbegleiter mit der Praxisanleitung und den Auszubildenden je einzeln und gemeinsam die Ausbildungssituation und den Ausbildungsstand erörtern. Die Praxisbegleitung soll vorliegende Dokumentationen einsehen und notwendige Hilfen anbieten. Der Beratungsbesuch ist durch die Praxisbegleitung zu dokumentieren.

1.3.3.2 Beratungstage Krankenhaus

Die Praxisbegleitung soll regelmäßig Beratungstage in den geeigneten Krankenhäusern durchführen. Beratungstage sollen jeweils einmal je Ausbildungshalbjahr stattfinden.

Die Beratungstage sollen der Praxisanleitung und den Auszubildenden sowie den an der Ausbildung beteiligten Ärztinnen und Ärzten die Möglichkeit geben, individuelle Beratungen und Feedback-Gespräche mit der Praxisbegleitung durchzuführen. Ebenfalls können Arbeitsaufträge und Lernhinweise durch die Praxisbegleitung an die Auszubildenden erteilt werden. Die Beratungstage dienen ebenfalls zur Abstimmung mit der zuständigen Praxisanleitung und zum Austausch über den Lernstand bzw. mögliche Defizite der Auszubildenden.

Je Beratungstag ist ein Stundenansatz von acht Stunden zu planen. Beratungstage sind durch die Praxisbegleitung zu dokumentieren.

1.3.4 Dozentinnen und Dozenten

Beim Einsatz von Lehrpersonal in der schulischen Ausbildung wird zwischen Lehrpersonal mit abgeschlossenem Hochschulstudium und dem Nachweis von Berufspädagogik (Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer) und Dozentinnen und Dozenten, die als Fachpersonal/Praxisanleiter ohne bzw. mit begrenzter Berufspädagogik (Fachlehrerinnen und Fachlehrer) eingesetzt werden, unterschieden.

Für die Implementierung neuer Ausbildungsinhalte wird empfohlen, Fachpersonal mit Qualifikation im Spezialgebiet als Fachlehrerinnen und Fachlehrer einzusetzen. Fachdozentinnen und -dozenten können unter anderem aus den Bereichen Recht, Feuerwehr, Polizei, Kommunikation kommen oder aus den verschiedenen Bereichen der Medizin eingesetzt werden. Der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung ist dabei erforderlich. Rettungsdienstliches Grundlagenwissen wird vorausgesetzt. Darüber hinaus sollten die Fachlehrerinnen und Fachlehrer eine pädagogisch-didaktische Qualifizierung vorweisen.

Im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze muss die Schule über eine angemessene Anzahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte mit entsprechender abgeschlossener Hochschulausbildung (Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer) für die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts verfügen.

Der Einsatz von Lehrkräften ohne pädagogisch fachlichen Hochschulabschluss als Fachlehrerinnen und Fachlehrer außerhalb von Spezialgebieten ist zulässig und aufgrund der fachlichen Expertise ausdrücklich gewünscht, allerdings müssen diese Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter sein, über einen Nachweis als Praxisanleitung verfügen sowie mindestens fünf Jahre im Rettungsdienst berufstätig sein, wobei die Übergangsfristen für Praxisanleitungen sinngemäß gelten (§3 Absatz 1 NotSan-APrV).

1.3.5 Ärztliche Leitung der Rettungsdienstschule

Es wird empfohlen, dass die Schulleitung der Rettungsdienstschule eine Lehrkraft als Ärztliche Leitung bestimmt, die entsprechend rettungsmedizinisch qualifiziert und als Notärztin / als Notarzt im Rettungsdienst tätig ist. Mit dieser Ärztlichen Leitung sind sodann alle medizinischen Elemente der Ausbildung und Prüfung abzustimmen. Sie überwacht die Ausbildung und Prüfung im Sinne der medizinischen Qualitätssicherung.

1.4 Ausbildungsdokumentation

Eine Ausbildungsdokumentation – insbesondere für die praktischen Teile der Ausbildung – ist von den Auszubildenden selbstständig zu erstellen. Die für die Auszubildende / den Auszubildenden zuständige Praxisbegleitung der Schule nimmt regelmäßig Einsicht in die Dokumentation. und kontrolliert deren Vollständigkeit.

2. Praxisanleitung und Praxisbegleitung

Die Praxisanleitung ist die Ergänzung der fachtheoretischen Ausbildung in staatlich anerkannten Schulen für Notfallsanitäter-Auszubildende in der praktischen Ausbildung an der Lehrrettungswache und in der klinischen Ausbildung im Krankenhaus. Sie ist ein wesentlicher Teil der Ausbildung. Die Weiterbildung zur Praxisanleitung darf in Nordrhein-Westfalen nur an staatlich anerkannten

Ausbildungsstätten für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter bzw. an Krankenpflegeschulen durchgeführt werden. Andere Weiterbildungseinrichtungen bedürfen nach Vorlage eines entsprechenden Ausbildungskonzeptes der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

Die Theorie im Unterricht der fachspezifischen Berufsfachschule, die klinische Ausbildung im Krankenhaus und die Praxis im Ausbildungsbetrieb der anerkannten Lehrrettungswache, sollen sich für die Auszubildenden gegenseitig ergänzen. Um das sicherzustellen, regelt das Notfallsanitätergesetz, dass die Auszubildenden in der klinischen Ausbildung im Krankenhaus sowie in der Lehrrettungswache sowie durch Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter betreut und geschult werden.

Die Praxisanleitungen in der Klinik und der Lehrrettungswache arbeiten eng mit der Praxisbegleitung der Schule zusammen. Sie stellen gemeinsam das Ausbildungsziel sicher. Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter nehmen regelmäßig an Schulkonferenzen und Besprechungen der Schule teil. Sie sind in den praktischen Unterricht der Schule sowie in das Prüfungswesen einzubinden.

Zur Sicherstellung der Qualität und zum Erreichen des Ausbildungszieles begleitet die staatlich anerkannte Schule den Ausbildungsprozess. Das Notfallsanitätergesetz sieht hierfür die Funktion einer Praxisbegleiterin bzw. eines Praxisbegleiters vor. Idealerweise übernimmt die bzw. der für den Ausbildungslehrgang verantwortliche Klassenlehrerin / Klassenlehrer auch die Funktion der Praxisbegleiterin bzw. des Praxisbegleiters. Die Ausbildung zwischen den beteiligten Ausbildungsstätten Schule, Lehrrettungswache und dem geeigneten Krankenhaus koordinieren und diese bei der Ausbildung unterstützen. Hierfür ist die regelmäßige Präsenz der Praxisbegleitung in den beteiligten Ausbildungsstätten erforderlich.

Die Lehrrettungswache hat eine verantwortliche Praxisanleiterin / einen verantwortlichen Praxisanleiter zu benennen und für je drei Schülerinnen und Schüler einen Praxisanleiter vorzusehen. Dessen Dienst sollte auf die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausgelegt sein. Analog der Ausbildung in der Krankenpflege muss die Schülerin / der Schüler mindestens zehn Prozent seiner Einsatzpraxis mit der Praxisanleitung verbringen

2.1 Aufgaben der Praxisanleitungen

Hauptaufgabe der Praxisanleiterin / des Praxisanleiters ist die Anleitung der Schülerin / des Schülers in der realen Einsatzsituation. Dazu müssen auf die Auszubildende / den Auszubildenden bezogene, individuell abgestimmte Ausbildungspläne inklusive Ausbildungsaufträge – unter Einbeziehung der Schule sowie der Ausbildungsbetreuer – erstellt werden. Weiterhin zählen die Kontrolle und Beurteilung des Lernstandes der Auszubildenden / des Auszubildenden zur Ausbildungstätigkeit.

Darüber hinaus müssen Praxisanleitungen eine Beteiligung am praktischen Unterricht der kooperierenden Schulen, an Prüfungstätigkeiten bei den staatlichen Prüfungen und Ergänzungsprüfungen, an der Anleitung von angehenden Praxisanleitungen beteiligt werden sowie an Schulkonferenzen und Besprechungen teilnehmen.

Die Praxisanleitung sollte wöchentlich wenigstens eine Einsatzschicht mit der Schülerin / dem Schüler ableisten, mindestens aber zehn Einsatzschichten pro Ausbildungsjahr.

2.2 Ausbildung zur Praxisanleitung

Die Ausbildung zur Praxisanleiterin / zum Praxisanleiter soll dazu befähigen, Auszubildende zur Notfallsanitäterin / zum Notfallsanitäter während der Ausbildung zu unterstützen und anzuleiten. Es sind Methoden und Techniken zur praktischen und theoretischen Wissensvermittlung und Weiterbildung zu erlernen und sicher zu beherrschen.

Für die Ausbildung zur Praxisanleiterin / zum Praxisanleiter sind die Grundlagen des Notfallsanitätergesetzes sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) maßgeblich.

Für die Ausbildung zur Praxisanleiterin / zum Praxisanleiter gelten Personen als geeignet, die eine Erlaubnis nach § 1 NotSanG besitzen oder nach § 30 NotSanG

zur Weiterführung der Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ berechtigt sind.

Weiterhin sollten sie über eine Berufserfahrung als Notfallsanitäterin / Notfallsanitäter von mindestens zwei Jahren verfügen. Bis zum 31.12.2020 wird die Tätigkeit als Rettungsassistentin oder als Rettungsassistent als gleichwertig anerkannt. Die Ausbildung zur Praxisanleitung schließt mit einer Prüfung ab.

Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter sollen vor Beginn der Ausbildung das 20. Lebensjahr vollendet haben. Als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter darf nicht tätig sein, wem die Erlaubnis zur Ausbildung nach anderen Rechtsvorschriften aberkannt wurde.

2.2.1 Anerkennung von gleichwertigen Ausbildungen

Für die Ausbildung zur Praxisanleiterin und zum Praxisanleiter können gleichwertige Ausbildungen anerkannt werden. So verfügen beispielsweise Personen, die die Befähigung für ein Lehramt nach dem Lehrerausbildungsgesetz besitzen, über die volle berufspädagogische Qualifikation gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 Nr 1c NotSan-APrV.

Personen mit anderen anrechenbaren berufspädagogischen Qualifikationen können fehlende Ausbildungsinhalte durch die Teilnahme an vollständigen Modulen in einem Aufbaulehrgang an staatlich anerkannten Schulen oder Weiterbildungseinrichtungen mit behördlicher Genehmigung erlangen. Bisherige Lehrrettungsassistentinnen und Lehrrettungsassistenten, die als Praxisanleiterin / Praxisanleiter eingesetzt werden sollen, müssen bis zum 31.12.2020 zur Notfallsanitäterin / zum Notfallsanitäter weitergebildet werden und die notwendige Prüfung ablegen.

Ferner ist der Besuch eines 80-stündigen Aufbaulehrgangs zum Erwerb der Qualifikation „Praxisanleitung“ erforderlich, da die Ausbildung zur Lehrrettungsassistentin / zum Lehrrettungsassistenten mit einem Zeitansatz von 120 Stunden als gleichwertig anerkannt und anzurechnen ist. In diesem Aufbaulehrgang sollen neben den für die Notfallsanitäterausbildung wichtigen Aspekten ein

besonderes Augenmerk auf die Vermittlung von sozialer Kompetenz gelegt werden, da diese Aufgabe auch pädagogische Ansprüche zu erfüllen hat. Der Besuch des Aufbaulehrgangs kann vor der Prüfung zur Notfallsanitäterin / zum Notfallsanitäter erfolgen. Die Übergangsregelungen des § 3 NotSan-APrV sind entsprechend zu beachten.

2.2.2 Inhalte der Ausbildung und Lehrgangsgröße

Die Ausbildung zur Praxisanleiterin und zum Praxisanleiter nach dem Notfallsanitätergesetz beinhaltet folgende Themenschwerpunkte:

- Lernprozesse in der Ausbildung initiieren, planen, durchführen und evaluieren: 82 Unterrichtseinheiten
- Reflexion der eigenen Berufssituation und Rolle als Praxisanleiter und Praxisanleiterin: 40 Unterrichtseinheiten
- Rahmenbedingungen von Lernprozessen in der Ausbildung: 30 Unterrichtseinheiten
- praktische Weiterbildung: 40 Unterrichtseinheiten
- Prüfung: 8 Unterrichtseinheiten

Die Ausbildung der Themenschwerpunkte ist modular zu gestalten. Die Inhalte der Themenschwerpunkte ergeben sich aus dem Curriculum für die Ausbildung zu Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern in der **Anlage 6**.

Der Lehrgang sollte zu Beginn mit mindestens 12 und maximal 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern besucht werden. Im Rahmen der Modulausbildung kann der Lehrgang auf bis zu 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer ergänzt werden

Die Ausbildung hat einen Umfang von mindestens 200 Unterrichtseinheiten. Sie beinhaltet die Prüfung mit einem Zeitaufwand von acht Unterrichtseinheiten.

2.3 Prüfungswesen

Die Prüfung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern für die praktische Ausbildung an Lehrrettungswachen wird von einem Prüfungsausschuss der jeweiligen Schule abgenommen. Der Ausschuss besteht jeweils aus einer oder

einem Vorsitzenden und zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern. Für die ordentlichen Mitglieder sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu berufen. Die zuständige Behörde wird über die Besetzung des Prüfungsausschusses in Kenntnis gesetzt.

2.3.1 Zulassung zur Prüfung

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf Antrag der Prüflinge über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleitung fest.

Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn der Schule folgende Nachweise vorliegen:

1. der Personalausweis oder Reisepass in amtlich bestätigter Abschrift,
2. die Bescheinigungen über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen.

2.3.2 Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Der praktische Teil wird durch prüfungsbezogene mündliche Fragen ergänzt.

2.3.2.1 Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung umfasst insgesamt fünf Unterrichtseinheiten. An ihr nehmen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer teil.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Prüfung planen einzeln und selbstständig eine Ausbildungssituation, die insgesamt einen Zeitanatz von 15 bis 20 Minuten umfasst (Lehrprobe). Die Planung ist nicht Bestandteil der Prüfungszeit. Der Prüfling ist für die notwendigen Sachmittel verantwortlich und hat diese eigenständig zu organisieren. Die Einrichtung der Ausbildungssituation soll einen Zeitanatz von fünf Minuten nicht übersteigen. Die vorbereitete Ausbildungssituation wird vor dem Prüfungsausschuss realistisch dargestellt. Die jeweils nicht zu prüfenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer stellen dabei die Lerngruppe dar.

Im Anschluss an die praktische Prüfung kann der Prüfungsausschuss noch ergänzende Fragen an die zu prüfende Teilnehmerin/den Teilnehmer richten, die

direkten Bezug zur Planung oder Durchführung der Lehrprobe oder zu deren Inhalten haben müssen

2.3.2.2 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung umfasst einen Zeitanatz von zwei Unterrichtseinheiten. Der Entwurf der schriftlichen Prüfung wird seitens der ausbildenden Schule erstellt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses ist ein Lösungsbogen zu erstellen. Der Entwurf der schriftlichen Prüfung sowie der Lösungsbogen sind rechtzeitig vor der Prüfung der zuständigen Behörde zur Kenntnis vorzulegen.

Inhalt und Gewichtung der Prüfung richten sich nach den vermittelten Inhalten und deren zeitlicher Gewichtung in der Ausbildung.

Die schriftliche Prüfung kann im Auswahl-Antwort-Verfahren (Multiple Choice) erstellt werden, sofern die ausgebildeten Themenschwerpunkte sich hierfür eignen. Sie hat mindestens zu einem Drittel offene Fragen zu erhalten.

Die schriftliche Prüfung ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig zu bewerten. Als Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist der Mittelwert beider Bewertungen zu bilden.

2.3.2.3 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, sofern jeder Prüfungsteil mit mindestens der Note „Ausreichend“ benotet worden ist und ein Prüfungsteil nicht als „ungenügend“ bewertet wurde.

Ein Täuschungsversuch führt zur ungenügenden Bewertung des Prüfungsteils, in welchem der Täuschungsversuch begangen worden ist.

Die bestandene Prüfung wird mit einem Zertifikat bescheinigt und der zuständigen Behörde zur Kenntnis vorlegt.

2.3.2.4 Wiederholung der Prüfung

Nichtbestehende Prüfungsteile können einmalig innerhalb von 12 Monaten ohne erneute Teilnahme an Lehrgängen wiederholt werden.

Wird der wiederholte Prüfungsanteil nicht mit mindestens „Ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Prüfung als nicht bestanden zu bewerten.

2.3.2.5 Einsicht in die Prüfungsunterlagen; Dokumentation

Einsicht der Prüfungsunterlagen

Die Unterlagen der schriftlichen Prüfung sowie die Bewertungsmatrixen der praktischen und mündlichen Prüfung können bis zur Dauer von 12 Monaten nach Anschluss der Prüfungen bei der ausbildenden Schule eingesehen werden.

Dokumentation

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf, Ergebnisse der Prüfung und ggf. vorgekommene Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

Die Unterlagen der schriftlichen Prüfung sowie die Bewertungen der praktischen und mündlichen Prüfung sind zur Dokumentation durch die ausbildende Schule für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren.

3. Rahmenbedingungen Ausbildungsstätte Lehrrettungswache

3.1 Kriterien zur Genehmigung von Lehrrettungswachen

Die Genehmigung von Lehrrettungswachen erfolgt in Nordrhein-Westfalen durch die Kreise und kreisfreien Städte. Um als Lehrrettungswache genehmigungsfähig zu sein, ist eine Teilnahme am Rettungsdienst erforderlich.

Bei der Genehmigung von Lehrrettungswachen sollte es auch ermöglicht werden, mehrere Rettungsmittel-Standorte als sogenannte „Verbund Lehrrettungswache“ zuzulassen, wenn die Anforderungen an die praktische Ausbildung auch dann noch sinnvoll erfüllbar sind.

Der Träger einer Lehrrettungswache arbeitet eng mit der kooperierenden Schule zusammen.

3.2 Mindestausstattung

Lehrrettungswachen haben personell und materiell darauf eingerichtet zu sein, Auszubildenden das erforderliche praktische Wissen zu vermitteln.

Für die räumliche Ausstattung einer Lehrrettungswache wird empfohlen, dass ein Besprechungsraum zur Vor- und Nachbereitung von Einsätzen sowie zur Möglichkeit des Selbststudiums, Ausstattung mit geeigneten Präsentationsmedien (z.B. Flipchart, Beamer oder großer Monitor etc.) vorhanden ist. Ein Internetzugang muss vorhanden sein. Darüber hinaus muss der Rettungsmittelstandort über eine Fahrzeughalle verfügen.

Die Lehrrettungswache muss über ein Übungsphantom zur Durchführung von BLS-Maßnahmen einschließlich der Defibrillation für Erwachsene und Kinder/Säuglinge verfügen. Die Vorhaltung von Mega-Code-Phantomen ist nicht erforderlich, über die Schule oder eigene Ressourcen des Leistungserbringers muss aber eine Rückgriffmöglichkeit darauf sichergestellt sein. Weiterhin muss Einwegmaterial zu Übungszwecken vorgehalten werden, der Zugriff auf medizinische Datenbanken bestehen und aktuelle und wissenschaftliche Fachliteratur vorhanden sein.

3.3 Einsatzhäufigkeit

Pro Jahr und Rettungsmittel sind ca. 1200 Einsätze erforderlich, damit den Schülerinnen und Schülern eine ausreichende Praxiserfahrung ermöglicht werden kann.

3.4 Anzahl der Praktikumsplätze

Pro Rettungsmittel können nur so viele Schülerinnen und Schüler als Praktikantinnen und Praktikanten angenommen werden, dass unter Berücksichtigung des Dienstplanmodells nicht mehr als eine Schülerin / ein Schüler zeitgleich anwesend ist.

3.5 Praxisanleitungen an der Lehrrettungswache

Ziel der Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter ist es, die Qualität der rettungsdienstlichen Versorgung zu verbessern. Um dies sicherzustellen, kommt der Praxisanleitung in der praktischen Ausbildung eine entscheidende Bedeutung zu.

Dies erfordert, dass die Praxisanleitung im notwendigen Umfang Freiräume für die Ausbildungstätigkeit erhält.

Die Praxisanleitung soll die Auszubildenden durch Anleitung im realen Einsatzgeschehen in Tätigkeitsfelder des Rettungsdienstes einführen und dabei theoretische Ausbildungsinhalte in die praktische Ausbildung integrieren. Sie soll auch gezielte Ausbildungsaufträge an die Schülerinnen und Schüler bei den regelmäßigen Diensten Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern bzw. Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten erteilen und deren Erfüllung überwachen.

In die praktische Ausbildung sollen praktische Demonstrationen und Schulungen am „Phantom“ integriert werden. Es sollen Einzel- und Gruppenübungen (z.B. Intubations- und Punctionstraining usw.) durchgeführt werden.

Die besonderen Anforderungen der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst sind zu berücksichtigen.

Die Praxisanleitung soll in enger Kooperation mit der ausbildenden Schule erfolgen. Hierbei sollten die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in die praktische Ausbildung der Schule sowie das Prüfungswesen angemessen eingebunden werden.

Die Praxisanleitungen sollen die Auszubildenden mindestens einmal zum Ende jedes Ausbildungsjahres beurteilen und ein Beurteilungsgespräch führen. Dieses ist zu dokumentieren.

Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter sollen die Auszubildenden auf die Prüfung vorbereiten, mögliche praktische Prüfungsteile simulieren und an der Prüfung teilnehmen. Die Praxisanleitung ist auch für die Betreuung angehender Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter verantwortlich.

3.6 Kosten

Die durch die Ausbildung zur Praxisanleitung an Lehrrettungswachen entstehenden Lehrgangskosten sowie der durch die Teilnahme an Vollzeitlehrgängen entstehende

wirtschaftliche Ausfall im Einsatzdienst sind Kosten des Rettungsdienstes. Dies gilt gleichermaßen für den durch die Ausbildungstätigkeit entstehenden tatsächlichen wirtschaftlichen Ausfall.

3.7 Bestandsschutz von bisherigen Lehrrettungswachen

Bis zum 31.12.2020 haben die bisherigen genehmigten Lehrrettungswachen Bestandsschutz. Bis zum Ablauf der genannten Frist muss eine neue Genehmigung durch die Kreise und kreisfreien Städte vorliegen.

4. Rahmenbedingungen Krankenhaus

4.1 Voraussetzungen

Das Krankenhaus muss über eine Zulassung nach § 108 SGB V und über mindestens eine der in Anlage 3 zu § 1 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung aufgeführten Abteilungen/Fachdisziplinen verfügen. Gegebenenfalls ist die klinische Ausbildung an mehreren geeigneten Krankenhäusern durchzuführen.

Beim Abschluss der Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Krankenhaus sollte beachtet werden, dass die für die Ausbildung verantwortliche staatlich anerkannte Schule in einer angemessenen Entfernung zum geeigneten Krankenhaus liegt, um die Betreuung der Auszubildenden durch die Praxisbegleitung zu gewährleisten. Die Praxisanleitungen im Krankenhaus stimmen sich eng mit der Praxisbegleitung der Schule ab.

4.2 Praxisanleitungen im Krankenhaus

Praxisanleitungen im Krankenhaus sind Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter für die Gesundheits- und Krankenpflege sowie qualifizierte Ärztinnen und Ärzte. Dabei können auch Fachkrankenpflegerinnen und Fachkrankenpfleger mit Zusatzqualifikation die Praxisanleitungen im Krankenhaus unterstützen.

Für eine nicht-ärztliche Praxisanleitung ist eine Weiterbildung im Sinne des § 2 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege

(KrPflAPrV) oder über die Qualifikation zur Praxisanleitung nach dem Notfallsanitätergesetz erforderlich.

Soweit die Inhalte der praktischen bzw. klinischen Ausbildung eine ärztliche Anleitung erfordern, erfolgt diese durch qualifizierte Ärztinnen und Ärzte. Die an der Ausbildung beteiligten Ärztinnen und Ärzte sollten über die Zusatzqualifikation „Notfallmedizin“ und/oder „Intensiv-medicin/Anästhesiologie“ verfügen.

Das Krankenhaus hat für eine ausreichende Anzahl von nicht-ärztlichen sowie ärztlichen Praxisanleitungen zu sorgen. Darüber hinaus benennt das Krankenhaus je Abteilung die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter. Zusätzlich benennt das Krankenhaus zur Koordination eine zentrale Praxisanleiterin / einen zentralen Praxisanleiter aus der Gruppe der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter. Diese werden der Schule als zentrale Ansprechpartner mitgeteilt.

Analog der Ausbildung in der Krankenpflege muss die Schülerin / der Schüler mindestens 10% seiner Einsatzpraxis mit der Praxisanleitung verbringen. Dies gilt sowohl für die klinische Ausbildung als auch für die Ausbildung in der Lehrrettungswache.

4.3 Kooperation zwischen Notfallsanitäterschule und Krankenhaus

Die staatlich anerkannten Schulen schließen Kooperationsvereinbarungen bzw. Verträge mit geeigneten Krankenhäusern. Für die klinische Ausbildung der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter ist je nach Leistungsfähigkeit und Größe des geeigneten Krankenhauses ein angemessenes Verhältnis zwischen Auszubildenden und klinischer Praxisanleitung zu vereinbaren.

4.4 Aufgaben

Die klinische Praxisanleitung soll die Auszubildenden durch Anleitung in den für die Abteilung relevanten Tätigkeiten des Rettungsdienstes einführen und dabei theoretische Ausbildungsinhalte in die praktische Ausbildung integrieren.

Es ist darauf hinzuwirken, dass die Auszubildenden die Möglichkeit erhalten, die in klinischen Arbeitsabläufen im Vergleich zum Rettungsdienst häufiger auftretenden Anforderungen und Techniken zu erlernen bzw. anzuwenden.

Hierbei sind insbesondere die Tätigkeiten zu berücksichtigen, bei denen Aufgaben zukünftig eigenverantwortlich durchzuführen oder zur Assistenz der Notärztinnen und Notärzte erforderlich sind.

Die Praxisanleitung soll in enger Kooperation mit der ausbildenden Schule erfolgen. Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter sollen die Auszubildenden auf die Prüfung vorbereiten sowie mögliche praktische Prüfungsteile simulieren. Die in der klinischen Praxisanleitung erworbenen Fähigkeiten und ausgeübten Tätigkeiten sind zu dokumentieren.

C. Ausbildungsempfehlungen und -hinweise zur weiteren Ausbildung (Ergänzungsausbildung)

§ 32 NotSanG sieht eine weitere Ausbildung (im Folgenden Ergänzungsausbildung genannt) für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten mit einem Tätigkeitsnachweis von weniger als fünf Jahren mit einer Dauer von 480 Stunden sowie eine Ergänzungsausbildung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten mit einem Tätigkeitsnachweis von weniger als drei Jahren mit einer Dauer von 960 Stunden vor, um zur Ergänzungsprüfung zugelassen werden zu können. Die Ergänzungsausbildung nach § 32 Absatz 2 Satz 2 NotSanG dient dem Erwerb der Kenntnisse und Fertigkeiten, in denen sich die Qualifikation nach dem Rettungsassistentengesetz von der im Notfallsanitätergesetz und in der NotSan-APrV geregelten Qualifikation unterscheidet. Darüber hinaus dient sie der Vorbereitung auf die staatliche Ergänzungsprüfung.

Anrechnungsmöglichkeiten anderer Qualifikationen auf den Umfang der Ergänzungsausbildungen bestehen nicht, da die Ergänzungsausbildungen

ausschließlich auf die Dauer der Tätigkeit als Rettungsassistentin / Rettungsassistent abstellen.

Die Ergänzungsausbildungen sehen sowohl theoretische als auch praktische Elemente vor.

Klassische Notfallbilder sollten unter verschiedenen Rahmenbedingungen unterrichtet werden, dazu sollten verstärkt Fallbeispiele in Theorie und Praxis eingesetzt werden. Hier sollte zum Beispiel nicht nur der klassische Herzinfarkt im Unterricht durchgenommen werden, sondern außerdem auch mögliche reale Einsatzszenarien, wie zum Beispiel der Herzinfarkt in der Krankenzelle, der Herzinfarkt als Auslöser eines Verkehrsunfalls oder der Herzinfarkt in der Badewanne. Dabei sollen alle Aspekte der Einsatzstelle beleuchtet werden – inklusive der Gefahren für die Rettungsdienstbesatzung.

1. Ergänzungsausbildung mit 480 Stunden Fortbildung nach Anlage 4 Nr. 1 NotSan-APrV (zu § 1 Absatz 3) (EP 2)

Die Rettungsassistentin / der Rettungsassistent mit dem Nachweis einer Tätigkeit von drei bis fünf Jahren verfügt im Vergleich zur Rettungsassistentin / zum Rettungsassistenten mit weniger als drei Jahren nachgewiesenen Tätigkeit über mehr praktische Erfahrung. Der theoretische Block der beiden Ergänzungsausbildungen sollte inhaltlich möglichst identisch sein, da auch die Ergänzungsprüfung sowohl für den Lehrgang EP 2 als auch für den Lehrgang EP 3 identisch ist. Eine Abwägung der Schwerpunktsetzung sollte daher vor allem bei der praktischen Ausbildung erfolgen. Sofern aber eine Vertiefung der Theorie bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der EP 2 notwendig erscheint, sollte dies Berücksichtigung finden.

1.1 Theoretischer und praktischer Unterricht

Der theoretische und praktische Unterricht für die Ergänzungsprüfung nach § 32 Absatz 2 Nr. 1 NotSanG hat für die Ausbildung über 200 Stunden in der Ausbildungsstätte nach § 6 NotSanG zu erfolgen. Zur freien Verteilung auf die Themenbereiche der Anlage 1 NotSan-APrV und zur Vorbereitung auf die staatliche Ergänzungsprüfung stehen weitere 120 Stunden zur Verfügung.

1.1.1 Themenbereich Kommunikation und Interaktion

Nr. 3 der Anlage 1 NotSan-APrV sieht Kommunikation und Interaktion mit sowie Beratung von hilfeschenden und hilfebedürftigen Menschen unter Berücksichtigung des jeweiligen Alters sowie soziologischer und psychologischer Aspekte als einen Themenbereich für die mündliche Prüfung vor. Dieser Themenbereich wird nach Anlage 4 Nr. 1 NotSan-APrV über 20 Stunden unterrichtet.

Dazu ergeben sich folgende Konkretisierungen:

So sind die Grundlagen der Kommunikation, die Grundbedingungen einer gelingenden Kommunikation und Gesprächsführung (personalisierte Gesprächsführung) zu behandeln.

Darüber hinaus haben unter anderem folgende Themen in diesem Ausbildungsblock Berücksichtigung zu finden:

- Kommunikationshemmende und fördernde Faktoren; Einstellungen, Soziale Machtverhältnisse in der Kommunikation; Wirkung von Fachsprache
- Gesprächsführung mit Notfallpatientinnen und -patienten / Angehörigen / Beteiligten / Augenzeugen
- Grundlagen der Palliativmedizin / Umgang mit dem Thema „Sterben“ sowie „Suizidalität“
- Bedarfsabhängiger Umgang/Kommunikation mit unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppierungen (Kinder/Jugendliche, Pflegebedürftige/Ältere; Menschen mit Behinderungen; Menschen mit Migrationshintergrund etc.)
- Überblick psychische Grunderkrankungen / Abgrenzung psychiatrischer Notfall
- Beratung: Adressatengerechte Methoden; Gesundheitsförderung; Gesundheitsaufklärung; Patientenberatung; Angehörigenberatung; Prävention

1.1.2 Themenbereich Handeln an Qualitätskriterien ausrichten

Nr. 6 der Anlage 1 NotSan-APrV sieht die Ausrichtung des Handelns im Rettungsdienst an Qualitätskriterien, die an rechtlichen, wirtschaftlichen und

ökologischen Rahmenbedingungen orientiert sind, als einen Themenbereich für die mündliche Prüfung vor. Auch für diesen Themenbereich sind 20 Stunden Unterricht veranschlagt.

Die rechtlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Grundlagen im Rettungswesen sind zu kennen. Dazu zählen unter anderem:

- Sozialversicherungsrechtliche Grundlagen der Qualitätssicherung/Qualitätsmanagement mit ihren Instrumenten
- Rechtliche Grundlagen (NotSanG, SGB V; StGB, Arbeitsrecht, Tarifrecht, Patientenrecht, Betreuungsrecht, Medizinproduktegesetz, Arzneimittelgesetz, Betäubungsmittelgesetz, Infektionsschutzgesetz, Rettungsgesetz NRW)
- Betriebswirtschaftliche Grundlagen
- Finanzierung von Leistungen im Gesundheits- und Sozialwesen

1.1.3 Themenbereich Durchführung von Maßnahmen

Nr. 7 zu Anlage 1 NotSan-APrV sieht die Mitwirkung bei der medizinischen Diagnostik und Therapie und die Durchführung lebenserhaltender Maßnahmen und Maßnahmen zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden bis zum Beginn der (not-)ärztlichen Versorgung als einen Themenbereich für die mündliche Prüfung vor. Hier werden 160 Stunden theoretischer und praktischer Unterricht veranschlagt.

Dazu gehören unter anderem:

- Kennen und Beherrschen der medizinisch-technischen Geräte im Rettungsdienst
- Beherrschen der Maßnahmen, die verbindlich für NRW eingeführt worden sind (siehe Anlage 2)
- Kennen und Beherrschen der Anwendung der Medikamente, die verbindlich für NRW eingeführt worden sind (siehe Anlage 3)
- Aktuelle Standards für die Durchführung der Reanimation bei Erwachsenen; bei Kindern; bei Säuglingen
- Beatmung (Formen und Verfahren); Atemwegssicherung
- Applikation von Medikamenten; i.v.-Zugang (PVK, ZVK); i.m.-Zugang; i.o.-Zugang; andere Applikationswege

- Achsengerechte Reposition; Thoraxentlastung; Thoraxdrainage; Tracheotomie; Koniotomie; Beckenschlinge; Stillung von massiven Blutungen etc.

Die Fehlzeiten der Auszubildenden dürfen 10 Prozent der theoretischen und praktischen Ausbildung an der Schule nicht überschreiten.

An die theoretische Ausbildung sollte sich die praktische Ausbildung im Krankenhaus anschließen.

1.2. Praktische Ausbildung

Nr. 2 der Anlage 3 (zu § 1 Absatz 1 Nr. 3) NotSan-APrV sieht den Einsatz von Auszubildenden in der interdisziplinären Notfallaufnahme vor.

Die Auszubildenden haben dort gemäß Anlage 4 Nr. 1 b) NotSan-APrV 40 Stunden zu absolvieren. 40 Stunden sind dort weiterhin veranschlagt für die Anästhesie- und OP-Abteilung (gem. Nr. 3 der Anlage 3 (zu § 1 Absatz 1 Nr. 3) NotSan-APrV) und weitere 80 Stunden in einer Lehrrettungswache. Davon sollten 40 Stunden auf einem durch eine Notärztin / einen Notarzt besetzten Rettungsmittel absolviert werden.

Fehlzeiten dürfen 10 Prozent der praktischen Ausbildung nicht überschreiten.

2. Ergänzungsausbildung mit 960 Stunden Anlage 4 Nr. 2 NotSan-APrV (zu § 1 Absatz 3) (EP 3)

Die Rettungsassistentin / der Rettungsassistent mit dem Nachweis einer Tätigkeit unter drei Jahren verfügt im Vergleich zur Rettungsassistentin / zum Rettungsassistenten mit dem Nachweis einer Tätigkeit von mehr als drei Jahren über weniger praktische Erfahrung, wenngleich die theoretischen Grundlagen noch präsenter sind. Im Ergänzungslehrgang EP 3 sollte daher eine Priorisierung des praktischen Unterrichts vorgenommen werden.

2.1 Theoretischer und praktischer Unterricht

Der theoretische und praktische Unterricht für die Ergänzungsprüfung nach § 32 NotSanG hat für die Ergänzungsausbildung EP 3 gemäß Anlage 4 Nr. 2 (zu § 1

Absatz 3) NotSan-APrV an 380 Stunden in der Ausbildungsstätte nach § 6 NotSanG zu erfolgen. Der Themenbereich „Kommunikation und Interaktion“ gemäß Anlage 1 NotSanAPrV umfasst 60 Stunden. Der Themenbereich „Handeln an Qualitätskriterien ausrichten“ wird mit je 40 Stunden und der Themenbereich „Durchführung von Maßnahmen“ mit 280 Stunden veranschlagt.

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Ergänzungsausbildung EP 3 sind dabei identisch mit der Ergänzungsausbildung EP 2 (siehe 1.1.1 -1.1.3).

Weitere 260 Stunden sind zur Verteilung auf alle anderen Themen der Notfallsanitäterausbildung vorgesehen.

Die Fehlzeiten dürfen 10 Prozent der theoretischen und praktischen Ausbildung in der Schule nicht überschreiten.

2.2 Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung nach Anlage 4 Nr. 2 der NotSan-APrV hat 140 Stunden in der Lehrrettungswache zu umfassen. Davon sollten 70 Stunden auf einem durch eine Notärztin / einen Notarzt besetzten Rettungsmittel absolviert werden. In der Klinik sind 80 Stunden in der interdisziplinären Notfallaufnahme und 60 Stunden in der Anästhesie- und OP-Abteilung zu absolvieren. Weitere 40 Stunden sind zur Verteilung auf einen der anderen Funktionsbereiche der klinischen Ausbildung in der Notfallsanitäterausbildung vorgesehen.

Die Fehlzeiten dürfen jeweils zehn Prozent der praktischen Ausbildung in Klinik und Lehrrettungswache nicht überschreiten.

3. Vorbereitung auf Ergänzungsprüfung (EP1)

Bei dem Nachweis von mindestens fünfjähriger Tätigkeit als Rettungsassistentin / Rettungsassistent sieht das Notfallsanitätergesetz keine verpflichtende weitere Ausbildung vor. Dennoch bedarf es der Vorbereitung, damit die Prüfung qualitätsorientiert und erfolgreich absolviert werden kann. Dazu sollte im Vorfeld der

Prüfung eine 80-stündige Fortbildung als vorbereitende Maßnahme absolviert werden.

Inhaltliche Schwerpunkte des Vorbereitungskurses sollten insbesondere die eigenständige Durchführung von invasiven Maßnahmen sowie die Durchführung von heilkundlichen Maßnahmen im Rahmen der Delegation / Assistenz sein. Verschiedene pädagogische Methoden – wie Eigenstudium, Präsenzbausteine sowie praktische Übungen – sollten dabei angewendet werden. Schwerpunkt dieses Kurses sollte – nach vorangegangener theoretischer Schulung und erfolgtem Selbststudium – die Vorbereitung auf die praktische Prüfung sein.

Des Weiteren sind die inhaltlichen Themenfelder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zur Ergänzungsprüfung der Notfallsanitäterausbildung in dem Vorbereitungskurs abzubilden.

Eine weitere Pflichtfortbildung für nicht-ärztliches Personal gemäß dem Erlass „Fortbildung des nichtärztlichen Personals in der Notfallrettung und im Krankentransport (RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 21.1.1997 -VC 6-0717.8 MBl. NRW. 1997 S. 140)“ ist sodann in dem Jahr der absolvierten Ergänzungsprüfung (EP 1) nicht mehr erforderlich.

D. Durchführung der staatlichen Ergänzungsprüfungen

Die staatliche Ergänzungsprüfung nach § 32 Absatz 2 Satz 1 NotSanG umfasst einen mündlichen und einen praktischen Teil. Diese findet an der Schule statt, an der der Prüfling die Ergänzungsausbildung absolviert hat.

Die Prüfungsinhalte der eigenverantwortlichen Maßnahmen und erweiterten Maßnahmen basieren auf den in **Anlage 2** und **Anlage 3** verpflichtend eingeführten Katalogen zu invasiven Maßnahmen und Medikamenten.

Sowohl bei der mündlichen als auch bei der praktischen Prüfung hat eine Vertretung der für die Prüfungen zuständigen Behörde ständig anwesend zu sein. Dabei kann die zuständige Behörde eine dritte Person als ihre fachliche Vertretung – z.B. die

Ärztliche Leitung Rettungsdienst oder im Rettungsdienst tätige Ärztinnen und Ärzte – mit dieser Aufgabe betrauen

1. Mündliche Ergänzungsprüfung

1.1 Grundsätzliches

Die mündliche Prüfung dauert insgesamt 30 bis 40 Minuten, in der drei Themenbereiche abgeprüft werden. Das Verhältnis der Prüfung je Themenbereich soll den Stundenumfang der Anlage 1 (zu § 1 Absatz 1 Nr. 3, 6 und 7) NotSan-APrV berücksichtigen. Es soll eine möglichst kontextorientierte Prüfung erzielt werden, die aber eine separate Bewertung der Themenbereiche zulässt.

Die Maßnahmen- und Medikamentenkataloge „Invasive Maßnahmen durch Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter“ haben in der mündlichen Ergänzungsprüfung Beachtung zu finden.

1.2 Inhalte der mündlichen Ergänzungsprüfung

Gemäß § 18 NotSan-APrV in Verbindung mit Anlage 1 (zu § 1 Absatz 1) NotSan-APrV sind die Themenbereiche Kommunikation und Interaktion mit hilfeschuchenden und -bedürftigen Menschen und deren Beratung unter Berücksichtigung des jeweiligen Alters sowie soziologischer und psychologischer Aspekte in der mündlichen Prüfung zu behandeln. Ebenfalls Bestandteile der mündlichen Ergänzungsprüfung sind die Ausrichtung des Handelns im Rettungsdienst an Qualitätskriterien, welche an rechtlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen orientiert sind, sowie die Mitwirkung an medizinischer Diagnostik und Therapie wie auch Durchführung von Maßnahmen zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden bis zum Beginn der weiteren (not-)ärztlichen Versorgung.

Die inhaltlichen Anforderungen der mündlichen Ergänzungsprüfung werden in Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 „Theoretischer und praktischer Unterricht“ Nr. 3, 6 und 7 NotSan-APrV beschrieben.

Bei der Ergänzungsprüfung sind mit der mündlichen Prüfung insbesondere die gegenüber der Prüfung zur Rettungsassistentin / zum Rettungsassistenten die erweiterten Maßnahmen zu erfassen und zu prüfen. In diesem Zusammenhang sollen auch die komplexen rechtlichen Rahmenbedingungen Bestandteil der Prüfung sein.

1.3 Wiederholung der mündlichen Prüfung

Gemäß § 10 NotSan-APrV kann die mündliche Prüfung einmal wiederholt werden, wenn die Leistung als nicht bestanden bewertet worden ist. Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb von 12 Monaten abzulegen.

2 Praktische Ergänzungsprüfung

2.1 Grundsätzliches

Gemäß § 19 NotSan-APrV erstreckt sich der praktische Teil der Ergänzungsprüfung auf die Übernahme aller anfallenden Aufgaben einer fachgerechten rettungsmedizinischen Notfallversorgung bei zwei vorgegebenen Fallbeispielen. Fallbeispiel 1 ist aus dem Bereich der traumatologischen Notfälle heranzuziehen, Fallbeispiel 2 wird aus dem Bereich internistische Notfälle – darunter können auch neurologische Notfälle gefasst werden – geprüft. Der Prüfling stellt dabei in der Prüfung die Anwendung der während der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in der beruflichen Praxis und die Befähigung der Ausführung der Aufgaben in der Notfallversorgung gemäß § 4 NotSanG unter Beweis. Der Prüfling erhält seine zu absolvierenden Fallbeispiele durch Losverfahren. Dabei ist sicherzustellen, dass genügend Fallbeispiele existieren, um die Breite der Maßnahmen und Medikamente gemäß der Anlagen 2 und 3 abzubilden.

Zu beachten ist, dass der Prüfling zwar mit einem weiteren Prüfling die praktische Prüfung zu absolvieren hat, aber keine Prüfung mit wechselnder Teamleitung möglich ist. Der Prüfling hat gem. § 19 NotSan-APrV zwei Themen als Teamleiter auszuführen. Eine Ergänzungsprüfung wird somit von zwei Prüflingen mit insgesamt vier Fallbeispielen absolviert. Eine wechselnde Teamführerschaft innerhalb eines Fallbeispiels ist ausgeschlossen. Die Prüfung dauert 20 bis 40 Minuten pro Fallbeispiel inklusive des Fachgesprächs.

Bei der praktischen Prüfung ist nachzuweisen, dass die zu Prüfende / der zu Prüfende in der Lage ist, die Aufgaben der Notfallrettung und -versorgung gemäß § 4 NotSanG zu beherrschen. Bei den vorgegebenen Fallbeispielen muss gezeigt werden, dass es den Prüflingen gelingt, eine fachgerechte notfallmedizinische Versorgung einschließlich der Einschätzung der Gesamtsituation, der Erstellung der Arbeitsdiagnose, des Umgangs mit technisch-medizinischen Geräten, der Durchführung der Sofortmaßnahmen sowie der erweiterten Versorgungsmaßnahmen, der Dokumentation, sowie, soweit erforderlich, die Herstellung der Transportfähigkeit und der Übergabe der Patientin / des Patienten in die notärztliche Versorgung, herbeizuführen.

Die Maßnahmen- und Medikamentenkataloge „Invasive Maßnahmen durch Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter“ haben in der praktischen Ergänzungsprüfung Beachtung zu finden.

Der Prüfling hat die praktische Prüfung selbst zu dokumentieren. Die Dokumentation dient der Kontrolle und wird als Bestandteil der Prüfung eingerechnet.

2.2 Modulares Prinzip mit Grundvariablen in der praktischen Ergänzungsprüfung

Die praktische Prüfung basiert auf einem landeseinheitlichen modularen Prinzip mit vorgegebenen Grundvariablen. Die konkrete Ausgestaltung der Grundvariablen wird individuell entschieden. So ist darauf zu achten, dass die Variablen in ihrer Ausgestaltung und Kombination einem realistischen Einsatzszenario entsprechen.

Das Fachgespräch soll sich auf ein Prüfungsszenario beziehen und keineswegs den Charakter einer weiteren mündlichen Prüfung haben. Die zu Prüfende / der zu Prüfende hat in diesem Gespräch sein Handeln zu erläutern und soll die Prüfungssituation reflektieren.

- **Variable 1: Alter und Geschlecht**

- **Variable 2: Symptome der Erkrankung/Verletzung**
 - z.B. Thoraxschmerz, Atemnot, Zyanose, Blutung

- **Variable 3: Umgebung „Szene“**
 - z.B. Ort und Zeit, Wetter, Lage, Gefährdung

- **Variable 4: Psychosozialer Status**
 - z.B. Altersspezifische Besonderheiten, Alkoholeinfluss, Sprache; Religion/Kultur, Angehörige/Notfallzeugen

- **Variable 5: eigenverantwortliche Maßnahmen und erweiterte Maßnahmen (Mitwirkung)**
 - Invasive und nicht-invasive Maßnahmen, Medikamentengabe (Indikation, Kontraindikation, Wirkung, Nebenwirkung, Komplikationen etc.), Maßnahmen- und Medikamentenkataloge der Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst NRW (Anlage 2 und 3)

- **Variable 6: Komplikationen/Situationsänderung und deren Beherrschung**
 - Nebenwirkungen, Unbeabsichtigte Behandlungsfolgen, nachgeforderte Notärztin / Notarzt nicht zeitnah verfügbar

- **Variable 7: Transportlogistik (Zielauswahl, Anmeldung, Maßnahmen etc.)**
 - Klinikauswahl, Rettungsmittel, Rettungsgerät (z.B. Vakuummatratze), Durchführung des Transportes

- **Variable 8: Übergabe/Dokumentation**
 - Übergabe an die Notärztin/den Notarzt, Übergabe Krankenhauspersonal, Einsatzdokumentation

2.3 Wiederholung der praktischen Ergänzungsprüfung

Gemäß § 10 NotSan-APrV kann jedes Fallbeispiel der praktischen Prüfung einmal wiederholt werden, wenn die Leistung als nicht bestanden bewertet worden ist. Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb von 12 Monaten abzulegen.

§ 9 Absatz 4 Satz 1 und 2 NotSan-APrV gilt entsprechend, so kann die zu Prüfende / der zu Prüfende nur dann zur Wiederholungsprüfung zugelassen werden, wenn sie /

er an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat. Der Prüfungsausschuss legt Inhalt und Dauer dieser weiteren Ausbildung fest. Dabei darf die Dauer der weiteren Ausbildung nicht ein Drittel der Stunden überschreiten, die sie / er für die Ergänzungsausbildung nach § 32 Absatz 2 Satz 2 NotSanG absolvieren musste.

E. Weiterführende Hinweise zur Notfallsanitäterausbildung in Nordrhein-Westfalen

Übergangsfrist und Besetzung der Rettungsmittel

Die vollständige Umstellung von der Rettungsassistentin / vom Rettungsassistenten zur Notfallsanitäterin / zum Notfallsanitäter auf den Einsatzfahrzeugen der Notfallrettung ist in Nordrhein-Westfalen gemäß § 4 Absatz 7 RettG bis zum 31.12.2026 zu vollziehen. Bis zum Ablauf der Übergangsfrist ist der Einsatz von beiden Berufen in der Notfallrettung möglich. Unbenommen von dieser Regelung sind der Krankentransport sowie die Besetzung der Leitstellen sowie die bisherigen Einsatzmöglichkeiten von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern.

F. Verschiedenes

- Auf Ebene der Bezirksregierungen werden Qualitätszirkel zum Erfahrungsaustausch in Bezug auf die Ausbildung und Prüfung zum Notfallsanitäter ins Leben gerufen. Diese sollten halbjährlich je Regierungsbezirk tagen, um mögliche Probleme zu identifizieren und zu beheben. Daran teilnehmen sollten Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildungsträger, der Schulen, Krankenhäuser, Lehrrettungswachen, Prüfungsausschuss-Vorsitzende sowie Auszubildenden-Vertreter. Das Protokoll der Sitzungen geht im Anschluss an die Qualitätszirkel regelmäßig dem Gesundheitsministerium zu.
- Es ist geplant, Arbeitsgruppen zum Thema „Durchlässigkeit zu anderen Gesundheits- und Pflegeberufen“ sowie zur Frage der Anerkennung von Hochschulabschlüssen unter Federführung des Gesundheitsministeriums ins Leben gerufen.

- Die Ausführungsbestimmungen werden nach Bedarf aktualisiert.

G. Anlagen

- 1 Darstellung eines möglichen Ausbildungsplans bei Anrechnung einer feuerwehrtechnischen Ausbildung im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst
- 2 Katalog „Invasive Maßnahmen“
- 3 Katalog „Medikamente“
- 4 Besondere Hinweise der Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst
- 5 Qualifikation des ausbildenden Personals
- 6 Curriculum für die Weiterbildung zur Praxisanleitung in einer Lehrrettungswache